

Ordnung
des Martin von Wagner-Museums
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom: 6. März 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-12)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Martin von Wagner-Museums ergeht, folgende Ordnung für das Martin von Wagner-Museum der Universität Würzburg:

§ 1

Name

Die zentrale Einrichtung führt den Namen *Martin von Wagner-Museum* der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 2

Zielsetzung

Die Universität Würzburg besitzt Kunstschatze aus sechs Jahrtausenden. Die Bestände reichen von Artefakten der Vor- und Frühgeschichte des Vorderen Orients bis hin zu Werken zeitgenössischer Künstler und Künstlerinnen. Diese Kunstsammlung von internationalem Rang fachgerecht zu bewahren, zu erforschen, zu erweitern und einer wissenschaftlichen wie auch breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist das Ziel des Martin von Wagner-Museums.

Das Martin von Wagner-Museum dient deshalb

- a) dem Betrieb eines epochenübergreifenden Kunstmuseums, bestehend aus einer Antikensammlung, einer Gemäldegalerie, in der auch Skulpturen gezeigt werden, und einer Graphischen Sammlung,
- b) der Forschung und Lehre zum Zwecke der Ausbildung von Studierenden einschließlich der Vergabe und Betreuung von Abschlussarbeiten und Qualifikationsschriften,
- c) der Veranstaltung von Ausstellungen,

- d) als Ort wissenschaftlicher Tagungen,
- e) der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Aufgaben

Das Martin von Wagner-Museum erfüllt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Martin von Wagner-Museum betreibt, koordiniert und fördert die Erschließung und Erforschung der eigenen Bestände, beispielsweise in Form von Bestandskatalogen und Digitalisierung.
- Hinsichtlich der Lehre sichert die Arbeit des Martin von Wagner-Museums die Integration theoretischer und praktischer Studienanteile in bestehenden Studiengängen und fördert den Aufbau eines attraktiven, interdisziplinären Angebots in der Lehre.
- Das Martin von Wagner-Museum soll Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei der Einwerbung von Drittmitteln Unterstützung bieten.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit fördert das Martin von Wagner-Museum die Sichtbarkeit der Geistes- und Kulturwissenschaften an der Universität Würzburg und macht die Sammlungen des Museums einem breiteren Publikum bekannt.

§ 4

Abteilungen des Martin von Wagner-Museums

Das Martin von Wagner-Museum besteht aus der Älteren Abteilung (Antikensammlung) und der Neueren Abteilung (Gemäldegalerie, Graphische Sammlung).

§ 5

Organe des Martin von Wagner-Museums

Organe des Martin von Wagner-Museums sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Universitätsleitung bestellt nach Anhörung des Beirats eine Geschäftsführung, die aus zwei Direktoren oder Direktorinnen besteht. Die Direktoren oder Direktorinnen führen die laufenden Geschäfte des Martin von Wagner-Museums. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(2) Mit der Bestellung wird jedem Direktor oder jeder Direktorin eine der Abteilungen zur eigenverantwortlichen Leitung übertragen. Soweit Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des Martin von Wagner-Museums sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Sachmitteln und Räumen beide Abteilungen betreffen, wird die Entscheidung gemeinschaftlich getroffen.

(3) Die Geschäftsführung sichert die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die insbesondere eine Vertretungsregel zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung festlegt. Die Geschäftsordnung ist der Universitätsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung berichtet der Universitätsleitung jährlich über die Aktivitäten des Museums.

§ 7

Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das Martin von Wagner-Museum bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er fördert die Weiterentwicklung des Martin von Wagner-Museums. Der Beirat kann zu Einzelvorhaben des Martin von Wagner-Museums Stellung nehmen.

(2) Dem Beirat gehören für den Bereich der Älteren Abteilung die Inhaber der Lehrstühle für Klassische Archäologie, für altägyptische Kulturgeschichte in ptolemäisch-römischer Zeit sowie zwei externe Mitglieder und für den Bereich der Neueren Abteilung der Inhaber/die Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Kunstgeschichte sowie der Inhaber/die Inhaberin der Professur für Museologie und materielle Kultur und zwei weitere externe Mitglieder an. Die externen Mitglieder werden durch die Universitätsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Universitätsleitung kann die Zusammensetzung des Beirats im Benehmen mit diesem jederzeit ändern.

(3) Der Beirat wählt aus seinen externen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem Martin von Wagner-Museum und gegenüber Dritten. Er oder sie leitet dessen Sitzungen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein. Zu den Sitzungen wird die Geschäftsführung eingeladen.

(5) Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.

§ 8

Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 9

Nutzung von Ressourcen des Martin von Wagner-Museums

(1) Universitätsmitgliedern, deren Arbeits- und Ausbildungsbereich einen Schwerpunkt in der antiken, mittelalterlichen oder neuzeitlichen Kunst- oder Kulturgeschichte hat, sowie Doktoranden oder Doktorandinnen und Stipendiaten oder Stipendiatinnen in diesem Bereich wie auch anderen Mitgliedern der Universität Würzburg und sonstigen Gruppen (z.B. Gastwissenschaftlern) kann auf Antrag die Nutzung von der Geschäftsführung des Martin von Wagner-Museums gestattet werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel benötigt, trifft die Geschäftsführung des Martin von Wagner-Museums eine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Räume oder Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die am Martin von Wagner-Museum Tätigen und Gäste unterliegen den für die Räume und Einrichtungen geltenden Regelungen (z.B. Benutzungsordnung). Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können sie von der Geschäftsführung zeitweilig oder dauernd nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen von den Nutzungsmöglichkeiten des Martin von Wagner-Museums unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt entstandene Verpflichtungen nicht.

§ 10

Finanzierung

Finanzierungs- und Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des Martin von Wagner-Museums sind mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht verbunden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.